

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ML Transporte

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über
 - Transport- und Beförderungsleistungen sowie
 - den Verkauf und die Lieferung von Schüttgütern zwischen dem Transportunternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Ausführung zustande.
3. Angaben zu Mengen, Gewichten und Lieferzeiten sind, soweit nicht ausdrücklich zugesichert, unverbindlich.

§ 3 Leistungen

1. Der Auftragnehmer führt Transportleistungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aus, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Beim Verkauf von Schüttgütern erfolgt die Lieferung lose oder wie vereinbart.
3. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Korngröße, Feuchtigkeit und Gewicht sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Transportkosten, Wartezeiten, Standzeiten sowie Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, sofern nicht anders vereinbart.
3. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **sofort ohne Abzug** zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei Lieferung der Schüttgüter auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an der vereinbarten Abladestelle abgeladen wurde.
2. Ist der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfe bei der Ablieferung nicht anwesend, gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erfolgt.
3. Der Auftraggeber hat für eine geeignete und gefahrlose Abladestelle zu sorgen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Zufahrten und Abladestellen müssen für die eingesetzten Fahrzeuge geeignet sein.
3. Mehrkosten aufgrund falscher Angaben oder ungeeigneter Abladestellen trägt der Auftraggeber.

§ 7 Mängelanzeige und Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **24 Stunden nach Lieferung**, schriftlich anzuzeigen.
2. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Die Haftung im Transportbereich richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des HGB.
4. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Unwetter, Streik, behördliche Anordnungen) berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung für die Dauer der Behinderung auszusetzen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Schüttgüter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§ 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.